

# BDS – INFO



## Bund Deutscher Sozialrichter

Vorstand: Vizepräsident des Sozialgerichts Dr. Steffen Roller, Freiburg (Vorsitzender); Richter am LSG Thomas Ottersbach, Essen; Vorsitzende Richterin am LSG Elisabeth Straßfeld, Essen; Richter am LSG Dr. Dirk Berendes, Essen; Richter am LSG Christoph Bielitz, München; Richterin Martina Bittenbinder, Speyer (Assessorenvertreterin)

Essen, im Juni 2018

Liebe Mitglieder der Fachvereinigungen des BDS,

wieder ist es Zeit, Ihnen ein paar Informationen zu den Aktivitäten auf der Bundesebene zu geben.

## Bundesvorstandssitzung des DRB in Freiburg am 19./20. April 2018



(Bild: DRB)

Der DRB ist auch in der neuen Legislaturperiode „in Berlin ganz vorne dabei“ (Bundvorsitzender Jens Gnisa). Es wird insbesondere zu beobachten sein, wie der im Koalitionsvertrag

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/koalitionsvertrag-inhaltsverzeichnis.html>) verabredete „Pakt für den Rechtsstaat“ und die „Kampagne für den Rechtsstaat“ (S. 119, 123) umgesetzt werden. Formuliert worden ist das Ziel von 2000

neuen Richterstellen mit entsprechendem Folgepersonal in Bund und Ländern.

Zwar darf sich die Sozialgerichtsbarkeit in den meisten Ländern angesichts der aktuellen Eingangszahlen nicht allzu große Hoffnungen auf zusätzliche Stellen machen. Auf erhebliche Belastungen durch hohe Bestände aus der Vergangenheit hat der BDS immer wieder hingewiesen. Möglicherweise haben unsere Vertreter in einzelnen Ländern damit teilweise Erfolg. Im Fokus stehen nach dem Koalitionsvertrag aber die innere Sicherheit und die Asylverfahren. Doch eine Personalausstattung von 100% nach PebbSy als zukünftiger allgemeiner Standard bei der Personalausstattung wäre für alle Gerichtsbarkeiten ein wichtiges Signal. Bei einem zukünftigen Anstieg der Eingänge, mit dem durchaus zu rechnen ist, kann sich auch die Sozialgerichtsbarkeit hierauf berufen.

Der BDS kann mit dem DRB als Dachverband die Interessen der Richterinnen und Richter effektiv vertreten. Dabei geht es immer wieder um grundsätzliche Fragen des Rechtsstaats, auch über die deutsche Justiz hinausgehend. So war der DRB kürzlich Gastgeber des Europäischen Justizgipfels, des regelmäßigen Treffens der europäischen Richterverbände

<http://www.drb.de/newsroom/mediencenter/p>

[ressemeldungen/pressemeldung/news/gnisa-klare-haltung-fuer-den-erhalt-rechtsstaatlicher-garantien/](#)).



(Bild: DRB)

Der DRB hat übrigens seit einiger Zeit eine neue Homepage. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich dort über die Arbeit des Berufsverbandes zu informieren (<http://www.drb.de>). Wer den DRB-Newsletter (DRB aktuell) nicht oder nur unregelmäßig über seinen Landesverband erhält, kann diesen nun unmittelbar über die Geschäftsstelle des Bundesverbandes abonnieren (Email: [info@drb.de](mailto:info@drb.de)).

### **Gesetzentwurf des Bundesrates eines ... Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (BT-Drs. 19/1099)**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 2018 den Gesetzentwurf vom 13. Mai 2016 (BR-Drs. 184/16 [Beschluss]), den der Deutsche Bundestag vor Ablauf der 18. Wahlperiode nicht mehr abschließend behandelt hat und der deswegen der Diskontinuität unterfallen ist, erneut eingebracht. DRB und BDS haben sich bereits zum früheren Entwurf kritisch geäußert (s. BDS-Info 1/16; gemeinsame Stellungnahme 11/16, [www.drb.de](http://www.drb.de)). Darauf haben beide Verbände nunmehr in der Stellungnahme zum erneut eingebrachten Entwurf Bezug genommen (Stellungnahme 4/18). In gleicher Weise hat auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung die Vorschläge abgelehnt (BT-Drs. 19/1099).

Konkret vorgeschlagen wird in dem Entwurf die Einführung des „konsentierten Einzelrichter“ am SG, einer Elementenfeststellungsklage sowie der Möglichkeit des LSG durch ein-

stimmigen Beschluss der Berufsrichter, auch Berufungen stattzugeben.

Die Kritik setzt vor allem daran an, dass die Reformüberlegungen der Bedeutung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit nicht gerecht wird. Weitere Änderungen im gerichtlichen Verfahrensrecht dürften die Probleme der Sozialgerichtsbarkeit auch nicht lösen können. Der BDS wird den Gesetzentwurf auch auf seiner Mitgliederversammlung im September 2018 beraten.

### **Sozialrecht in der juristischen Ausbildung**

Auf Ebene der Justizministerkonferenz gibt es (wieder einmal) Bestrebungen zur Reform der juristischen Ausbildung. Das Sozialrecht hat in der juristischen Ausbildung schon seit jeher nicht den Stellenwert, der ihm nach seiner überragenden Bedeutung des Sozialrechts für Gesellschaft, Wirtschaft und juristische Praxis eigentlich zukommen müsste. Sozialrecht wird an den Universitäten nicht als Pflichtstoff, sondern nur im Schwerpunktbereich, zumeist in Verbindung mit dem Arbeitsrecht, gelehrt. Die Bedeutung des Schwerpunktbereichs für die Staatsexamensnote soll nach den Reformüberlegungen verringert werden. Davon wäre auch das Sozialrecht betroffen.

Der BDS hat in zwei Stellungnahmen gefordert, das Sozialrecht als eigenständigen Schwerpunktbereich auszugestalten, wenn nicht sogar in den Pflichtfachkanon aufzunehmen (s. Stellungnahmen des BDS 1/17 und 2/18, <http://www.bunddeutschersozialrichter.de>).

### **Gemeinsames Fachverfahren**

Derzeit werden in allen Bundesländern große Anstrengungen unternommen, die bestehenden Datenverarbeitungssysteme und die darin implementierten Fachverfahren fristgerecht für den elektronischen Rechtsverkehr und die Arbeit mit der elektronischen Akte fit zu machen. Dabei kommt es zwar partiell zu länderübergreifenden Kooperationen - z.B. im Rahmen des e<sup>2</sup>- oder des forumSTAR-Verbundes. Im Wesentlichen geht jedes Bundesland bisher aber seinen eigenen Weg.

In dieser Hinsicht ist in (wahrscheinlich fernerer) Zukunft wohl mit einer erheblichen Änderung zu rechnen. Denn ausgehend von einer

Entscheidung des eJustice-Rates im März 2017 haben alle 16 Bundesländer im Dezember 2017 ein „Verwaltungsabkommen über die Entwicklung und Pflege eines Gemeinsamen Fachverfahrens (GeFa) und die Vereinheitlichung der IT im Bereich der Justiz“ geschlossen. Ziel ist nichts weniger als die Schaffung eines bundeseinheitlichen Fachverfahrens im Bereich der Justiz für alle Gerichtsbarkeiten, das den bisherigen Flickenteppich unterschiedlicher Verfahren und Systeme überflüssig machen soll.

Federführend sind dabei die Länder Bayern und (in Vertretung) Nordrhein-Westfalen, die den Vorsitz in dem obersten Entscheidungsgremium - dem Programmlenkungsausschuss führen. Mit dem Programmdesign ist die Firma Aperto/IBM beauftragt worden. Die Gesamtplanung und Koordinierung der Teilprojekte obliegt (innerhalb des vom Programmlenkungsausschuss gesteckten Rahmens) einer Programmleitung, die mit Mitarbeitern der Justizverwaltungen besetzt ist. Nach dem derzeitigen Planungsstand soll das GeFa in einem ersten Schritt nur für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften entwickelt werden. Erst in einem zweiten Schritt sollen dann die Fachgerichtsbarkeiten und damit auch die Sozialgerichtsbarkeit einbezogen werden.



(Bild: BDS)

Die weitere Entwicklung wird aufmerksam zu beobachten sein. Denn obwohl das Projekt mit Blick auf die zu erwartenden Synergieeffekte und die Vereinheitlichung auf aktuellem Stand der Technik im Grundsatz begrüßenswert erscheint, zeigen sich doch auch schon in diesem frühen Stadium kritikwürdige Punkte. So ist zum einen ein Mitbestimmungsdefi-

zit zu befürchten, da aufgrund der länderübergreifenden Struktur des Projekts eine unmittelbare Mitbestimmung der letztlich von dem Projekt betroffenen Justizbediensteten nicht möglich und offenbar auch nicht gewünscht ist. Es existiert zwar ein „Praxis- und Schwerbehinderten-beirat“, der eine „echte“ Mitbestimmung aber sicher nicht ersetzen kann. Ob bzw. wie die einzelnen Länder ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beteiligung der Mitbestimmungsgremien nachkommen wollen, ist derzeit noch offen. Speziell aus sozialgerichtlicher Sicht ist aufgrund der Projektstruktur (Einbeziehung der Fachgerichtsbarkeiten erst in einem zweiten Schritt) ferner zu befürchten, dass Anforderungen, die sich aus Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens an ein Fachverfahren ergeben, möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden können, weil die Programmierung schon im ersten Schritt faktisch irreversibel auf die Anforderungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften zugeschnitten wurde.

### **Richterliche Ethik**

(von Martina Bittenbinder)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, neben meiner Eigenschaft als Assessorenvertreterin des BDS bin ich seit einem knappen halben Jahr Mitglied des Netzwerks „Ethik“ des DRB, über dessen Tätigkeit ich an dieser Stelle gerne kurz berichten möchte. Gleich, ob Sie bereits über langjährige Berufserfahrung verfügen oder erst vor kurzem den Beruf des Richters oder Staatsanwalts ergriffen haben: Die richterliche und staatsanwaltliche Position als ein Grundpfeiler der rechtstaatlichen Ordnung verleiht besondere Verantwortung, geht aber zugleich mit großen gesellschaftlichen Erwartungen einher. Neben komplexen rechtlichen Fragestellungen sind wir dabei regelmäßig mit ganz grundlegenden Fragen der Berufsethik konfrontiert: Welche Aufgaben sind uns anvertraut? Welche Anforderungen stellen diese an uns? Wie werden wir ihnen im Umgang mit den Menschen, auf die unsere Arbeit Einfluss hat (z. B. Rechtsuchenden und Kollegen), gerecht? Welche Werte sind für unseren Beruf prägend? Wo können Konflikte mit diesen Werten entstehen und wie können diese gelöst werden?

Vor diesem Hintergrund versteht sich das Netzwerk „Ethik“ im DRB als Ausgangspunkt und Plattform. Auf die Formulierung von Richtlinien oder Verhaltensvorgaben wird bewusst verzichtet. Es soll vielmehr anhand von Thesen ein Diskurs über die beschriebenen ethischen Herausforderungen ermöglicht und dabei Anregungen für eine (selbst-)kritische Reflexion des Themas gegeben werden.

Im Netzwerk „Ethik“ sind Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus der ganzen Bundesrepublik tätig und dabei derzeit fast alle Bereiche der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Verwaltungs- und Fachgerichtsbarkeiten vertreten, ebenso die verschiedenen Instanzen. Dies ermöglicht einen „interdisziplinären“ Gedankenaustausch zu dem im gesamten Berufsalltag gegenwärtigen Thema der richterlichen und staatsanwaltlichen Berufsethik. Dieser findet in der großen Runde ebenso wie in

kleineren Arbeitsgruppen zu einzelnen Teilaspekten wie Fällen aus der Praxis“, anhand derer die Thesen diskutiert werden können, statt.

Besonders, aber natürlich nicht nur als Assessorin kann ich Sie und Euch, liebe Kolleginnen und Kollegen, nur dazu einladen, in einen Diskurs zu dem Thema „Ethik“ einzusteigen, sei es mithilfe der Materialien des DRB zu diesem Thema (besonders dem Thesenpapier, abrufbar auf der Homepage (<http://www.drb.de/positionen/verbandsthemen/ethik/>))

oder auch darüber hinaus durch aktive Mitarbeit in unserem Netzwerk. Interessierte Kolleginnen und Kollegen sind jederzeit herzlich willkommen!

Der Kontakt kann über den BDS aufgenommen werden.

Damit sind wir schon wieder am Ende unseres BDS-Info angekommen. Kommen Sie gut durch den Sommer und bleiben Sie dem Verband weiter gewogen.

Ihre



Dr. Steffen Roller  
Vorsitzender BDS



Thomas Ottersbach  
Schriftführer